

Geschäftsordnung für den Jugendamtse Elternbeirat der Stadt Duisburg

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes KiBiZ – Änderungsgesetz) wird nachstehend aufgeführte Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt.

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen.

Sie gilt bis zur Änderung durch die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen oder wenn die Geschäftsordnung oder Teile von ihr, ihre Wirkung durch Gesetzeskraft verlieren.

Zur Änderung bedarf es eines Antrages des Jugendamtse Elternbeirates oder eines Antrages, der von 7,5 % der stimmberechtigten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen eingebracht wird.

§ 2 Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen

Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in zur Versammlung der Kita-Elternbeiräte. Vertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiZ), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Duisburg besucht. Der Kita-Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung verfügt über eine Stimme.

Jährlich findet mindestens eine Versammlung der Kita-Elternbeiräte statt. Angestrebt sind die Durchführung von zwei bis drei Versammlungen. Die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung obliegt dem Jugendamtse Elternbeirat.

Die Aufgabe der Versammlung der Elternbeiräte sind dabei die Wahl des Jugendamtse Elternbeirat sowie die Entlassung des amtierenden, im weiteren Beschlussfassung für Anfragen und Anträge die an die entsprechenden Stellen gestellt werden sollen und das Verabschieden der Geschäftsordnung.

An den Versammlungen nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Jugendamtes als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder teil.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn

- eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Versammlung im Kindergartenjahr durch den amtierenden Jugendamtselternbeirat an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Versammlungen durch den/die Vorsitzende/n bzw. dessen/deren Vertreter/in mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung

abgesandt wird.

Dies setzt voraus, dass

- die Elternbeiräte gewählt worden sind und die Träger der Kindertageseinrichtungen dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt haben.
- Sich mindestens 15 % der stimmberechtigten Kindertageseinrichtungen an den Abstimmungen bzw. Wahlen beteiligen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Duisburg

Der Jugendamtselternbeirat der Stadt Duisburg besteht aus 5 gewählten Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- 2 Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Vertreter/in des/der Schriftführers/in.

Dem Jugendamtselternbeirat können Elternvertreter/innen der städtischen, der freien und der gewerblichen Kindertageseinrichtungen angehören.

Sollte sich durch ausscheidende Mitglieder die Anzahl der Jugendamtselternbeiräte auf unter vier reduzieren, so wird eine außerordentliche Wahlversammlung einberufen.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Konstituierung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Dies gilt auch für Jugendamtselternbeiräte, deren Kinder zum 01.08. eine Grundschule besuchen.

§ 4a Amtszeit des Jugendamtselternbeirates

Der Jugendamtselternbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein früheres Ausscheiden der Jugendamtselternbeiräte ist in folgenden Fällen möglich:

- Niederlegen des Amtes
- Tod
- Abwahl des gesamten Jugendamtselternbeirates oder eines einzelnen Mitgliedes durch die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach Antrag aus ihrer Mitte heraus.

§ 5 Wahl des Jugendamtselternbeirates

Der Beschluss der Versammlung der Kita-Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlberechtigt sind die anwesenden gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen.

Wählbar sind die anwesenden gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch das Hammelsprungverfahren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung der Elternbeiräte kann eine offene Wahl (durch Handzeichen) erfolgen, wenn der Antrag angenommen wird.

Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk Duisburg an der Wahl beteiligt haben.

§ 5a Briefwahl

In dringenden Fällen, in denen der Zeitraum zum Einberufen einer Versammlung der Elternbeiräte nicht möglich ist oder in Fällen, dass außerordentliche Wahlen erforderlich werden, ist es möglich die Vorschläge den Elternbeiräten auf dem Postweg zur Verfügung zu stellen und in einem Briefwahlverfahren zur Abstimmung zu Kandidaten und/oder Beschlüssen aufzurufen.

§ 6 Aufgaben des Jugendamtselternbeirates

Wahl einer Vertretung bzw. Stellvertretung aus der eigenen Mitte für die Landesebene, so zur Wahl des Landeselternbeirates.

Vertretung der Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.

Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen.

Einrichtung und Absicherung von Kommunikationsstrukturen zwischen den Kita-Elternbeiräten und dem Jugendamtselternbeirat, z.B. durch Versenden der Sitzungsprotokolle.

Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bis zum 10.11. eines Jahres.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Informationen und personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates bekannt werden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des BDSG sind einzuhalten.

Der Jugendamtselternbeirat berichtet aus den Versammlungen der Elternbeiräte über seine Tätigkeiten

§ 7 Zusammenarbeit des Jugendamtselternbeirates mit dem Jugendamt

Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt, d.h. vom Jugendhilfeausschuss und von der Verwaltung des Jugendamtes, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Duisburg trifft dazu einen entsprechenden Beschluss.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk Duisburg in Kraft.